

Nr. 101. Verordnung,

die Vergütung für die Einziehung der Beiträge und für die Verwendung und Entwerthung der Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend;

vom 29. November 1892.

Die zufolge von § 112 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) von der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen zu gewährende Vergütung für die Einziehung der Beiträge und für die Verwendung und Entwerthung der den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken, welche in § 12 der Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1890 (G.-u. V.-Bl. S. 69) bis auf weiteres auf drei vom Hundert bestimmt war, wird hiernit

für die Orts- und die Innungs-Krankenkassen vom 1. Januar 1891 ab bis auf weiteres auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge erhöht, dagegen

für alle übrigen mit Einziehung der Beiträge braustragten Stellen (Betriebs- oder Fabrik-, Bau-, Knappschafts-Krankenkassen, Gemeindefrankenversicherung, Gemeindebehörden und sonstige Stellen) vom 1. Januar 1893 ab bis auf weiteres auf zwei vom Hundert der eingezogenen Beiträge herabgesetzt.

Dresden, am 29. November 1892.

Ministerium des Innern

v. Meßsch.

Lippmann.

Nr. 102. Verordnung,

die Berechnung der Kosten für die Fertigung geodätischer Unterlagen bei Grundstücksteilungen durch die technischen Steuerbeamten betreffend;

vom 1. Dezember 1892.

Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1893 in Kraft tretende Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Feststellung einer Taxordnung für Feldmesser betreffend, vom 1. Oktober 1892 wird hiermit Folgendes verordnet: